

Vorrückungsbestimmungen § 49 MSO

(1): Das Vorrücken in den Jahrgangsstufen 3 mit 8 soll nur dann versagt werden, wenn der Schüler in seiner Entwicklung oder in seinen Leistungen erheblich unter dem altersgemäßen Stand seiner Jahrgangsstufe liegt und nicht erwartet werden kann, dass der Schüler am Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe mit Erfolg teilnehmen kann.

(2): In den Jahrgangsstufen 5 mit 8 der Regelklassen liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Regel vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus allen Vorrückungsfächern schlechter als 4 ist oder in mehr als 3 Fächern eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde. Die Note 6 zählt dabei wie zweimal die Note 5. Vorrückungsfächer sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Faches Sport, also auch Religion / Ethik / Wirtschaft / Soziales / Technik / WTG / Kunst / Musik.

(4): In den Mittlere – Reife- Klassen der Jahrgangsstufen 7 bis 9 liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Regel vor, wenn in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in mehr als in einem Fach eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde.

Schulpflichtverlängerung Artikel 38 Bay EUG

Unmittelbar nach erfüllter Schulpflicht ohne Erreichen des erfolgreichen oder des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten der weitere Besuch der Mittelschule genehmigt werden. Die Aufnahme kann insbesondere abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.

Wahlpflichtfächer

Für die Wahlpflichtfächer (berufsorientierende Fächer in den Jahrgangsstufen 8 bis 9 bzw. 10 im Mittleren – Reife - Zweig sowie KUN/MUS in den Jahrgangsstufen 7 bis 9) gilt die Verbindlichkeit der für das kommende Schuljahr erfolgten Meldung. Die gewählten Fächer können schon aus organisatorischen Gründen (Gruppenbildung mit entsprechenden Lehrerstunden) nicht mehr gewechselt werden.

Unfälle auf dem Schulweg oder in der Schule

Ihr Kind ist beim Kommunalen Unfallversicherungsverband kraft Gesetz unfallversichert. Die Versicherung tritt immer bei Personenschäden (nicht bei Sachschäden) ein, wenn auf den Schulwegen oder während der Schulzeit ein Unfall passiert. Wir bitten Sie auf Folgendes zu achten:

- Teilen Sie dem Arzt unbedingt mit, dass es sich um einen Schulunfall handelt! Er hat dann direkt mit dem Versicherungsträger abzurechnen.
- Akzeptieren Sie keine Privatrechnungen, es sei denn, Sie wünschen dies ausdrücklich.
- Benachrichtigen Sie die Schule unverzüglich. Wir sind verpflichtet den Unfall sofort zu melden.

Sicherheit auf dem Schulweg

Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kind mit einem verkehrssicheren Fahrrad zur Schule kommt. Bei winterlichen Verhältnissen sollte das Fahrrad zu Hause bleiben. Dringend bitten die Busfahrer Sie als Eltern darum, auf Ihre Kinder dahingehend einzuwirken, dass diese sich im Bus so benehmen, dass der Fahrer nicht abgelenkt wird, und dass sie die Büchertasche vom Rücken nehmen, bevor sie sich hinsetzen. Weisen Sie Ihre Kinder bitte auch darauf hin, sich an der Bushaltestelle korrekt und rücksichtsvoll zu verhalten.

Verlust/Beschädigungen

Für verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände der Schüler kann die Schule oder der Schulverband keine Haftung übernehmen. Allerdings werden wir uns immer bemühen, die Vorfälle aufzuklären. Wichtig ist eine sofortige Meldung an den Klassenlehrer oder Hausmeister.

Sonstige Unterrichtsversäumnisse und Entschuldigungen

Kann ein Schüler wegen Erkrankung am Unterricht nicht teilnehmen, so verständigen Sie bitte die Schule vor 08:00 Uhr telefonisch.

Bitte nehmen Sie die Krankmeldung sehr gewissenhaft vor. Können wir keinen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnehmen, sind wir von der Regierung angehalten die Polizei zu verständigen, damit Ihr Kind gesucht wird.

Bei telefonischer Entschuldigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von 2 Tagen nachzureichen. Ein entsprechendes Formblatt erhalten Sie in der Schule oder im Downloadbereich für Eltern auf unserer Homepage. Bei auffallend häufigen Krankmeldungen an bestimmten Tagen behält sich die Schulleitung in Einzelfällen vor, den Schüler/die Schülerin zu verpflichten, ein Attest vorzulegen oder den Amtsarzt aufzusuchen. Bei extrem häufig vorkommenden Unterrichtsversäumnissen kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Unterrichtsbefreiung von einzelnen Fächern bzw. Stunden

Einen entsprechenden Antrag erhalten Sie in der Schule oder im Downloadbereich für Eltern auf unserer Homepage. Unterrichtsbefreiungen sind generell schriftlich zu beantragen.

Wenn Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, geben sie ihm bitte auch hierfür eine schriftliche Entschuldigung mit. Ihr Kind legt diese Entschuldigung dem/der Sportlehrer(in) vor und schaut dann beim Unterricht zu.

Weitere Hinweise

- I. Sollte sich Ihr Kind einmal in der Schule nicht wohl fühlen oder das Gefühl haben ungerecht behandelt worden zu sein, so sprechen Sie bitte zunächst mit der betreffenden Lehrkraft darüber. In einem persönlichen, vertrauensvollen Gespräch lassen sich viele Dinge klären und Missverständnisse vermeiden.
- II. Die Schulbücher sind schonend zu behandeln und mit einem Schutzumschlag zu versehen. Bei Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten. Bei vorsätzlichen Beschädigungen von Inventar (z. B. Computer, Werkbänke, Werkzeug, Küche, Schulbänke, ...) werden die Reparatur- bzw. Anschaffungskosten in Rechnung gestellt.
- III. Nach § 56 Bay EUG sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden. Diese werden ausschließlich den Eltern/Erziehungsberechtigten persönlich ausgehändigt.
- IV. Für unsere Aula suchen wir für die Adventszeit einen großen Christbaum (Höhe ca. 3 Meter). Wenn Sie uns einen Baum zur Verfügung stellen können, wenden Sie sich bitte an das Sekretariat.
- V. Bei groben Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung halten wir die Anordnung von Sozialstunden (z.B. Einsatz für die Sauberhaltung des Schulgeländes) für eine geeignete pädagogische Maßnahme.
- VI. Bitte versuchen Sie Arzttermine, Behördengänge o.ä. in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- VII. Im Sportunterricht muss Sportkleidung getragen werden. Hat eine(e) Schüler(in) die Sportkleidung nicht dabei, nimmt er/sie passiv am Unterricht teil.